



## Entscheidung Nr. 57/2025/2026 3. Liga

Spiel: TSV Alemannia Aachen – SV Waldhof Mannheim  
Datum: 20.09.2025

16.01.2026

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat aufgrund mündlicher Verhandlung, in der der Kontrollausschuss durch seinen Vorsitzenden, Herrn Fred Kreitlow, vertreten war, am 15.01.2026 in Frankfurt/Main in der Besetzung mit

1. Torsten Becker Vorsitzender
2. Thomas Küpper DFB-Beisitzer
3. Dr. Jörg Lehnisdorf Beisitzer 3. Liga

für Recht erkannt:

1. Die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 25.200,- Euro belegt.
2. Der SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 8.400,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Torsten Becker

gez. Thomas Küpper

gez. Dr. Jörg Lehnisdorf

#### I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274  
60528 Frankfurt/Main

T +49 69 6788-0  
F +49 69 6788-266  
E info@dfb.de  
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121  
60528 Frankfurt/Main

Präsident: Bernd Neuendorf

Schatzmeister: Stephan Grunwald

Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:  
Amtsgericht Frankfurt/Main  
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00  
SWIFT COBADEFFXXX  
Gläubiger-IdNr. DE95ZZ00000071688



An

SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH

16.10.2025

*Per E-Mail*

**Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem TSV Alemannia Aachen und dem SV Waldhof Mannheim am 20.09.2025 in Aachen**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 25.200,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung. Die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH hat keine Stellungnahme abgegeben.

**Ergänzende Begründung:**

Beim Einlaufen der Mannschaften vor dem Spiel wurden im Mannheimer Zuschauerbereich zunächst mindestens 43 pyrotechnische Gegenstände (35 Bengalische Fackeln bzw. Blinker sowie acht Rauchkörper) gezündet. Unmittelbar vor dem Anpfiff wurde im Mannheimer Zuschauerbereich sodann ein weiterer pyrotechnischer Gegenstand (Bengalische Fackel) gezündet (Fall 1).

Während des Spiels wurden aus dem Mannheimer Fanblock mindestens 16 Gegenstände (leere Getränkebecher) in den Innenraum in Richtung von Spielern bzw. auf das Spielfeld geworfen: in der 18. Spielminute vier Becher in Richtung eines einen Eckstoß ausführenden Aachener Spielers, in der 25. Spielminute ein Becher in Richtung eines einen Einwurf ausführenden Aachener Spielers, in der 43. Spielminute drei Becher in Richtung eines einen Eckstoß ausführenden Aachener Spielers, in der 52. Spielminute, im Anschluss an einen



Aachener Torerfolg, zwei Becher in Richtung jubelnder Aachener Spieler, in der 56. Spielminute, im Anschluss an einen Aachener Torerfolg, fünf Becher sowie in der 90. Spielminute (vierte Minute der Nachspielzeit) ein Becher auf das Spielfeld (Fall 2).

Während des Spiels wurden im Mannheimer Zuschauerbereich mindestens 50 Sitzplatzschalen zerstört. In der 90. Spielminute (dritte Minute der Nachspielzeit) wurde ein Teil einer zerstörten Sitzplatzschale auf das Spielfeld geworfen. Nach Spielende wurden aus dem Mannheimer Zuschauerbereich u.a. zwei Teile einer Sitzschale in Richtung abwandernder Zuschauer im angrenzenden Zuschauerbereich geworfen. Zudem wurden in den Sanitäranlagen des Mannheimer Zuschauerbereichs Handtuchhalter, Halter für Toilettenpapier, Toilettendeckel und Teile der Zwischendecke beschädigt bzw. zerstört (Fall 3).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen und das Werfen von Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Verhaltensweisen wie im Fall 3 stellen Sachbeschädigungen und damit strafbewehrte Handlungen dar. Derartige Fälle von Vandalismus sind soweit möglich ebenfalls konsequent zu verhindern. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in den o.g. Fällen 1 und 2 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro sowie für das Werfen von Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro vor. Demnach ergeben sich im summarischen Verfahren Geldstrafen in Höhe von 15.400,- Euro (Fall 1) bzw. 4.800,- Euro (Fall 2). Die Vorfälle in dem o.g. Fall 3



stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der Art der Vorfälle sowie des Umfangs der Beschädigungen beantragt der DFB-Kontrollausschuss im summarischen Verfahren im Fall 3 eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro.

Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 25.200,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 23.10.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –